



# HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.03.2022**

**Regelungen in hessischen Justizvollzugsanstalten**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass die Justizministerin angeordnet hat, dass angesichts der Ereignisse in der Ukraine in den Justizvollzugsanstalten die Ausstrahlung sämtlicher russischer TV-Sender beendet wird. Weiterhin wurde verfügt, dass in den Justizvollzugsanstalten russische und ukrainische Inhaftierte getrennt untergebracht werden. Derzeit befinden sich 26 russische und zwölf ukrainische Staatsangehörige in den hessischen Justizvollzugsanstalten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Was versteht die Landesregierung unter der „getrennten Unterbringung“ russischer bzw. ukrainischer Inhaftierter konkret (Unterbringung in verschiedenen Justizvollzugsanstalten, Unterbringung in verschiedenen Abteilungen derselben Anstalt, kein gemeinsamer Hofgang, keine gemeinsamen Freizeit- und Sportaktivitäten etc.)?
- Frage 2. Werden oder wurden in der Vergangenheit in hessischen Justizvollzugsanstalten Häftlingsgruppen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und/oder anderer Merkmale (z.B. Religionsangehörigkeit) voneinander separiert?
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: welche Häftlingsgruppen sind bzw. waren dies?
- Frage 4. Falls 2. zutreffend: nach welchen Kriterien entscheidet die Anstaltsleitung bzw. die zuständige Behörde, welche Häftlingsgruppen in welcher Weise voneinander separiert werden?

Die Fragen 1. bis 4. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anstaltsleitung hat unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden, ob die Unterbringung in verschiedenen Anstalten oder in verschiedenen Abteilungen der selben Anstalten angezeigt ist. Gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum, gemeinsamer Hofgang, gemeinsame Freizeit- und Sportaktivitäten sind im Falle einer angeordneten Trennung grundsätzlich ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen mit russischer und ukrainischer Staatsangehörigkeit ist innerhalb der einzelnen Anstalt gemäß § 6 HStVollzG bzw. den Parallelvorschriften in den anderen hessischen Justizvollzugsgesetzen eine weitest mögliche Trennung beider Gruppen vorzunehmen. Bei der Anordnung und Durchführung dieser Trennung sind Belange der Sicherheit und Ordnung sowie behandlerische Aspekte zu berücksichtigen.

Eine an die Staatsangehörigkeit anknüpfende grundsätzliche Trennung betreffend die gemeinsame Unterbringung von Angehörigen der verfeindeten Parteien in einem Haftraum wurde z.B. während des Kosovo-Krieges vorgenommen.

- Frage 5. Welche ausländischen Sender können bzw. dürfen in hessischen Justizvollzugsanstalten von den Inhaftierten grundsätzlich empfangen werden und welche nicht?
- Frage 6. Nach welchen Kriterien entscheidet die Anstaltsleitung bzw. die zuständige Behörde, welche ausländischen Sender in hessischen Justizvollzugsanstalten von den Inhaftierten empfangen werden dürfen und welche nicht?
- Frage 7. In welchen Sprachen werden Sendungen ausgestrahlt, die von Inhaftierten in hessischen Justizvollzugsanstalten empfangen werden dürfen?

- Frage 8. Welche Behörde überprüft, ob ausländische Sender, die von Inhaftierten in hessischen Justizvollzugsanstalten empfangen werden dürfen, keine dem Strafvollzugsziel entgegenstehenden Inhalte verbreiten (z.B. Gewaltverherrlichung, Aufruf zu Gewalt oder Krieg, Hetze gegen bestimmte Personengruppen, antisemitische Inhalte etc.)?
- Frage 9. Bedienen sich die unter 8. genannten Behörden angesichts der unter 7. aufgeführten Sprachen externer Hilfe, um die Inhalte der jeweiligen Sendungen zu übersetzen?
- Frage 10. Welche technischen Vorkehrungen werden in hessischen Justizvollzugsanstalten getroffen, um zu verhindern, dass Inhaftierte Sendungen empfangen, deren Empfang den Inhaftierten untersagt ist?

Die Fragen 5. bis 10. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 30 Abs. 3 HStVollzG (bzw. den Parallelvorschriften in den anderen Vollzugsgesetzen) ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, am Fernsehempfang teilzunehmen. Nach § 19 Nr. 2.4 HVV hat das Programmangebot die Bedürfnisse der Gefangenen nach staatsbürgerlicher Information, allgemeiner Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzliche Entscheidungen hierzu trifft das Ministerium der Justiz im Rahmen seiner Leitlinienkompetenz, vgl. § 80 Abs. 2 HStVollzG, die konkrete Umsetzung hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Fernsehprogramme erfolgt durch die Anstaltsleitung.

Die Auswahl der Sender in einer Anstalt richtet sich nach den technischen Voraussetzungen der jeweiligen Anstalt. Dabei besteht in den Justizvollzugsanstalten die gleiche Senderauswahl wie überall in Deutschland, je nachdem welcher Anbieter bzw. welche Empfangsart (Kabel oder Satellit) genutzt wird.

Grundsätzlich sollen die Anstalten auch fremdsprachige Sender anbieten und haben bei der Auswahl darauf zu achten, dass die Gefangenenpopulation angemessen berücksichtigt wird. Das heißt, es sollte soweit möglich zumindest ein Angebot in den gängigsten Fremdsprachen in der Senderauswahl zu finden sein. Zudem kann im Gespräch mit der Interessenvertretung der Gefangenen auf die Wünsche der Gefangenen eingegangen werden (z.B. mehr Schwerpunkte in Unterhaltung).

Die Sendungen in den Programmen der einzelnen Fernsehsender werden in unterschiedlichen Sprachen ausgestrahlt, üblicherweise senden Fernsehsender in der jeweiligen Landessprache, es gibt aber auch Sender wie „Euronews“, die ihr Programm in Fremdsprachen übersetzen.

Die Entscheidung über die Auswahl der Sender wird durch die Anstaltsleitung getroffen. Wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausgestaltung des Programms einzelner Fernsehsender geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zu beeinträchtigen, können weitere Erkenntnisse durch Einbindung der Sicherheitsbehörden gewonnen werden. Wenn die Anstaltsleitung die Entscheidung trifft, dass ein Sender nicht mehr ausgestrahlt werden soll, wird dieser aus der Senderliste entfernt und kann von den Gefangenen nicht mehr empfangen werden. Dementsprechend werden nicht einzelne „Sendungen“ geprüft, was aufgrund der Vielzahl gar nicht möglich wäre, sondern immer nur die Fernsehsender.

Wiesbaden, 31. März 2022

**Eva Kühne-Hörmann**